

**Gesetz
über die Anpassung des Personalrechts
bei Lehrpersonen an der Volksschule**

(vom 6. Februar 2012)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2011¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. September 2011²,

beschliesst:

I. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999³ wird wie folgt geändert:

Titel:

Lehrpersonalgesetz (LPG)

§ 1. ¹ Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt. Geltungsbereich

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 3. Abs. 1–3 unverändert. Stellenplan

⁴ Die Direktion teilt den Schulpflegen aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.

§ 6. ¹ Die Lehrpersonen werden für ein festes Pensum angestellt. Das Pensum beträgt in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen. Pensum

Abs. 2 und 3 unverändert.

412.31 / 412.100 / 414.41

- Anstellung § 7. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und jene als Schulleiterin oder als Schulleiter eine entsprechende Ausbildung voraus.
- ³ Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise stufenfremd oder in Fächern einsetzen, für welche die Lehrperson keine Unterrichtsbefähigung erworben hat. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lehrperson das entsprechende Stufendiplom oder die notwendige Unterrichtsbefähigung erwirbt.
- ⁴ Stellt die für das Bildungswesen zuständige Direktion fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, kann sie die Schulpflegen ermächtigen, für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen.
- Probezeit § 7 a. ¹ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.
- ² Die Probezeit der Schulleiterinnen und Schulleiter richtet sich nach § 14 des Personalgesetzes vom 27. September 1998³.
- Kündigung § 8. Abs. 1 unverändert.
- ² Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen:
- für das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres,
 - für das Anstellungsverhältnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf das Ende eines Monats.
- ³ Wenn Änderungen im Stellenplan es erfordern oder wenn eine beabsichtigte Kündigung infolge der Sperrfristen gemäss Art. 336 c OR⁷ nicht auf das Ende des Schuljahres ausgesprochen werden darf, kann die Schulpflege einer Lehrperson auf das Ende eines Monats kündigen. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Abs. 2.
- Abs. 4 und 5 unverändert.
- Rechtsweg § 10. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

412.31 / 412.100 / 414.41

§ 11 a. ¹ Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Mitteilungs-
pflichten

² Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheint.

§ 11 b. Wird einer Lehrperson ein Verweis gemäss § 30 des Personalgesetzes³ erteilt, ist innert Jahresfrist eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren durchzuführen.

Verweis

§ 21. ¹ Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der
Schulpflege und
der Schulleitung
1. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Kosten für ein Vikariat ausnahmsweise Dritten auferlegen.

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005⁴ wird wie folgt geändert:

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Klassen

² Die Höchstzahl der Lehrpersonen, die an einer Klasse die Fächer der Lektionentafel, ohne Integrative Förderung, unterrichten, beträgt in der Regel:

- a. auf der Kindergartenstufe zwei Lehrpersonen,
- b. auf der Primarstufe drei Lehrpersonen.

³ Die Schulleitung kann aus schulorganisatorischer Notwendigkeit vorübergehend die Höchstzahl der Lehrpersonen erhöhen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

412.31 / 412.100 / 414.41

Kostenanteil
des Kantons

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz⁵ unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteneinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

² Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

III. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999⁶ wird wie folgt geändert:

Anerkennung
anderer
Lehdiplome

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie kann im Einzelfall eine gleichwertige Ausbildung oder eine berufsspezifische Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

⁴ Sie kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann befristet und provisorisch erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

412.31 / 412.100 / 414.41

Der Regierungsrat beschliesst:

¹ Von der Rechtskraft des Gesetzes über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule nach der Annahme in der Volksabstimmung am 3. März 2013 wird Kenntnis genommen ([ABI 2013-04-05](#)).

² Das Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 6. Februar 2012 wird wie folgt in Kraft gesetzt ([ABI 2013-12-06](#)):

- a. auf 1. Januar 2014:
 - Titel, §§ 1 Abs. 2–4, 3, 8, 10, 11 a, 11 b, 21 und 27 des Lehrpersonalgesetzes und § 61 des Volksschulgesetzes gemäss Änderung vom 6. Februar 2012,
- b. auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014):
 - § 7 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes gemäss Änderung vom 6. Februar 2012,
- c. auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015):
 - §§ 1 Abs. 1, 6, 7 Abs. 3 und 4 sowie 7 a des Lehrpersonalgesetzes und § 26 des Volksschulgesetzes sowie § 12 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule gemäss Änderung vom 6. Februar 2012.

27. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2011.665](#).

² [ABI 2011.2925](#).

³ [LS 177.10](#).

⁴ [LS 412.100](#).

⁵ [LS 412.31](#).

⁶ [LS 414.41](#).

⁷ [SR 220](#).